OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-602009/2/WP

Datum:

Linz, 3. August 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des H K S, K, B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, vom 4. Oktober 2016, GZ: VerkR96-10186-2015, betreffend zwei Übertretungen des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen und maßgeblicher Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 4. Oktober 2016 wurde der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) bestraft, da (1) am 8. Mai 2015 gegen 8:45 Uhr in Bad Ischl an näher bezeichneter Tatörtlichkeit auf seinem Kraftfahrzeug keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, da die Gültigkeit der angebrachten Plakette bereits abgelaufen gewesen sei. Der Bf habe weiters (2) zur selben Tatzeit am selben Tatort den Zulassungsschein für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug samt Beiblätter nicht mitgeführt. Wegen dieser Übertretungen wurden über den Bf in Anwendung näher bezeichneter Strafbestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes Geldstrafen und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf nachweislich am 23. Mai 2017 zugestellt (Rückschein, Anhang zu ON 10 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe vom 23. Juni 2017 Beschwerde, die er am 26. Juni 2017 der Post übergab (Kuvert samt „Poststempel“, Anhang zu ON 13 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

3. Mit Schreiben vom 5. Juli 2017 hielt die belangte Behörde dem Bf die offenkundige Verspätung seiner Beschwerde vor und gewährte eine zweiwöchige Frist zur Stellungnahme (Verspätungsvorhalt, ON 14 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

4. Mit Eingabe vom 13. Juli 2017 nahm der Bf zum Verspätungsvorhalt der belangten Behörde Stellung und verwies auf ein Sturmereignis am 15. Juni 2017, in Folge dessen der Bf mit dringend notwendigen Aufräumarbeiten rund eineinhalb Wochen beschäftigt war (ON 15 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

5. Mit Schreiben vom 17. Juli 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt unter Hinweis auf die Stellungnahme des Bf zum Verspätungsvorhalt zur Entscheidung vor (ON 1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

II. Beweiswürdigung:

Die entscheidungserheblichen Feststellungen (siehe Punkt I.) ergeben sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und werden vom Bf auch nicht bestritten. Die Feststellungen konnten daher der Entscheidung ohne Weiteres zugrunde gelegt werden.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde – bereits aufgrund der Aktenlage – zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Rechtsmittelfrist zur Einbringung einer Bescheidbeschwerde vier Wochen ab Zustellung des Bescheides. Der vom Bf in Beschwerde gezogene Bescheid wurde dem Bf am 23. Mai 2017 nachweislich zugestellt (persönliche Übernahme). Die Rechtsmittelfrist endete daher mit Ablauf des 20. Juni 2017 (kein Sonn- oder Feiertag). Die vom Bf am 26. Juni 2017 zur Post gegebene Beschwerde war daher verspätet. Da der Bf in seiner Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt auch keine Umstände aufgezeigt hat, die im Hinblick auf den Lauf der Rechtsmittelfrist zu berücksichtigen wären, erweist sich die Beschwerde des Bf als verspätet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil